

## § 2

Zur Durchführung dieser Aufgabe kann sich das Reich der zuständigen Behörden der Länder bedienen. Diese haben den Weisungen des Reichs Folge zu leisten.

## § 3

Die zuständigen Reichsminister werden ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
R. Walther Darré

Der Reichsminister des Innern  
Fried

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

**Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 20. Juli 1933.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird wie folgt ergänzt:

1. Hinter § 2 ist folgende Vorschrift einzufügen:

„§ 2a

(1) Beamte, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehört oder sich sonst im kommunistischen Sinne betätigt haben, sind aus dem Dienst zu entlassen. Von der Entlassung kann bei solchen Beamten abgesehen werden, die sich schon vor dem 30. Januar 1933 einer Partei oder einem Verbands, die sich hinter die Regierung der nationalen Erhebung gestellt haben, angeschlossen und sich in der nationalen Bewegung hervorragend bewährt haben.

(2) Zu entlassen sind auch Beamte, die sich in Zukunft im marxistischen (kommunistischen oder sozialdemokratischen) Sinne betätigen.

(3) Auf die nach Abs. 1 und 2 entlassenen Beamten finden die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.“

2. Im § 7 Abs. 2 ist hinter „§ 2“ einzufügen:  
„ 2a “.

Berchtesgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Für den Reichsminister des Innern:  
Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk  
Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

**Neunte Änderung des Besoldungsgesetzes.  
Vom 20. Juli 1933.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 1 ist bei „Reichskanzlei“ hinter „Ministerialräte“ einzufügen: „Ministerialrat beim Stellvertreter des Reichskanzlers“;
2. in der Besoldungsgruppe 2b ist
  - a) bei „Reichskanzlei“ hinter „Oberregierungsräte bei der Reichskanzlei“ einzufügen: „Oberregierungsräte beim Stellvertreter des Reichskanzlers“;
  - b) bei „Reichsministerium des Innern“ hinter „Oberregierungsräte beim Reichsministerium des Innern“ einzufügen: „Oberregierungsräte bei den Reichsstatthaltern“;
3. in der Besoldungsgruppe 2c ist bei „Reichsministerium des Innern“ hinter „Regierungsräte beim Reichsministerium des Innern“ einzufügen: „Regierungsräte bei den Reichsstatthaltern“;
4. in der Besoldungsgruppe 2d ist bei „Reichskanzlei“ am Schlusse hinzuzufügen: „Ministerialamtswärter beim Stellvertreter des Reichskanzlers“;
5. in der Besoldungsgruppe 4b ist
  - a) bei „Reichskanzlei“ vor „Regierungsoberinspektor bei der Vertretung der Reichsregierung in München“ einzufügen: „Regierungsoberinspektoren beim Stellvertreter des Reichskanzlers“;
  - b) bei „Reichsministerium des Innern“ hinter „Regierungsoberinspektoren im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsministerium des Innern“ einzufügen: „Regierungsoberinspektor bei den Reichsstatthaltern“;